



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Stubenring 1
1011 Wien

Beilagen

LAD1-VD-17109/001-2006
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
BMWA-91.501/0002-I/3/2006	Dr. Klaus Heißenberger	12095	21. März 2006

Betrifft
Ingenieurgesetz 2006 - IngG 2006

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 21. März 2006 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Standesbezeichnung „Ingenieur“ (Ingenieurgesetz 2006 – IngG 2006) wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Grundsätzlich:

Der vorliegende Entwurf sieht einige Maßnahmen vor, die zu einer deutlichen Vereinfachung beim Vollzug des Ingenieurgesetzes führen. Die Berücksichtigung fachübergreifender Tätigkeiten sowie die Glaubhaftmachung der nachzuweisenden Praxis werden befürwortet.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs:

1. Zu § 5:

Es wird angeregt in der Verwaltungsstrafbestimmung des § 5 Strafraumen für die in jedem Verwaltungsstrafverfahren festzusetzende Ersatzfreiheitsstrafe vorzusehen, welche den unterschiedlich hohen Rahmen für die Geldstrafe entsprechen.

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 18 Uhr; St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 3 - Mistelbach

Zum Nahzonentarif erreichbar über ihre

Bezirkshauptmannschaft + Durchwahlklappe bzw. mit 109 die Vermittlung

Telefax (02742) 9005/13610 - E-Mail post.lad1@noel.gv.at – Internet <http://www.noel.gv.at>

DVR: 0059986

2. Zu § 7:

Es ist festzustellen, dass die in § 7 des Entwurfs getroffene Regelung, wonach das Ingenieurgesetz 1990 mit Ausnahme seines 2. Abschnittes außer Kraft treten soll, zur Unübersichtlichkeit des Ingenieurgesetzes 2006 beiträgt. Gemäß § 22 Abs. 1 Ingenieurgesetz 1990, BGBl. Nr. 461/1990 in der Fassung BGBl. I Nr. 136/2001, tritt der 2. Abschnitt des Ingenieurgesetzes 1990 mit 31. Dezember 2006 bzw. für anhängige Verfahren gemäß § 22 Abs. 2 leg. cit. mit 31. Dezember 2008 außer Kraft. Im Sinne der Übersichtlichkeit sollte im Ingenieurgesetz 2006 der 2. Abschnitt des Ingenieurgesetzes 1990 mit dem dazugehörigen Außerkrafttretensbestimmungen eingearbeitet werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates,
2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann